

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4f92dfbd-8870-3a39-9d24-b57ddc988928>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 99 ZPO - Anfechtung von Kostenentscheidungen

(1) Die Anfechtung der Kostenentscheidung ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) <sup>1</sup>Ist die Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung erledigt, so findet gegen die Kostenentscheidung die sofortige Beschwerde statt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der Streitwert der Hauptsache den in [§ 511](#) genannten Betrag nicht übersteigt. <sup>3</sup>Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist der Gegner zu hören.

